

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 30 (1923)

Heft: 3

Rubrik: Industrielle Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Reichswirtschaftsminister Dr. Becker nach Zustimmung des Reichsrates auf Grund des § 11,1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 folgende Verordnung erlassen, die am 11. Februar 1923 in Kraft tritt:

§ 1.

Bänder, die in Kette oder Einschlag Seide oder Kunstseide — auch in Verbindung mit anderen Webstoffen — enthalten, dürfen, wenn sie unter einer handelsüblichen Nummerbezeichnung in den öffentlichen Verkehr gebracht werden, nur in den nachstehend angegebenen Nummern und dazugehörigen Linienbreiten gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten werden. Nicht betroffen werden Sammetbänder aller Art.

§ 2.

Zugelassen sind die nachstehenden Nummern und Linienbreiten:

Nummer	Linienbreite	Nummer	Linienbreite
$\frac{3}{4}$	2	20	34
1	3	30	39
$1\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$	40	44
2	6	60	48
3	7	70	54
4	9	80	58
5	$11\frac{1}{2}$	100	68
6	14	120	78
9	19	140	88
12	24	160	98
14	27	180	108
16	29	200	120

§ 3.

Die handelsüblichen Linienbreiten müssen in metrischem Maße den nachstehenden Abmessungen entsprechen:

Linienbreite	Millimeter	Linienbreite	Millimeter
2	4,5	34	76,7
3	6,8	39	88,0
$4\frac{1}{2}$	10,1	44	99,3
6	13,5	48	108,3
7	15,8	54	121,8
9	20,3	58	130,8
$11\frac{1}{2}$	25,9	68	153,4
14	31,6	78	176,0
19	42,9	88	198,5
24	54,1	98	221,1
27	60,9	108	243,6
29	65,4	120	270,7

§ 4.

Werden die vorbezeichneten Bänder in Aufmachung auf Rollen mit Papierumlauf innerhalb des deutschen Zollgebietes in den öffentlichen Verkehr gebracht, so darf dies nur in Stücken von 10 Meter Länge erfolgen. Die Längenangabe muß auf jeder Einzelaufmachung leicht erkennbar angegeben sein.

§ 5.

Die nach § 3 den handelsüblichen Linienbreiten entsprechenden Abmessungen sind die Mindestmaße. Bei Rollenaufmachung von 10 Meter (§ 4) darf die Länge nicht mehr als 0,5 vom Hundert hinter der Angabe zurückbleiben.

Clausula rebus sic stantibus und langfristige Grundstücksverträge. Bekanntlich billigt die deutsche Rechtsprechung die Berücksichtigung des Einflusses der Geldentwertung zu, wenn durch den Umschwung der wirtschaftlichen Verhältnisse bei langfristigen Verträgen die einzelne Vertragsleistung derart verändert wurde, daß sie nicht mehr als die beim Vertragsabschluß erwartete und gewollte Leistung zu erachten war. Diese clausula rebus sic stantibus fand bis heute keine Anwendung auf Grundstücksverträge und zwar wurde z. B. bei einem Vorkriegsvertrag über ein Grundstück das Heranziehen der Clausula deshalb verneint, weil es sich bei einem langfristigen Grundstückskaufvertrag nicht um das wirtschaftliche Durchhalten handle, sondern nur um die Geldentwertung; überdies sollte bei Kaufverträgen von längerer Dauer, soweit nicht besondere Umstände hinzutreten, an dem Grundsatz der Vertragstreue festgehalten werden. Mit dieser Rechtsauffassung hat nunmehr, wie der Handelszeitung des Berliner Tageblattes zu entnehmen ist, der erkennende Senat gebrochen. Er billigt nunmehr die Berücksichtigung der Geldentwertung auch auf Vorkriegsverträge über Grundstücke zu.

Rumänien. Meistbegünstigungsvertrag. Zwischen der Schweiz und Rumänien ist eine provisorische Vereinbarung getroffen worden, durch die sich die beiden Länder gegenseitig die Meistbegünstigung zusichern. Die Vereinbarung kann jederzeit auf drei Monate gekündigt werden. Von dieser Uebereinkunft sind ausgenommen die Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, für die sich

jeder Teil freie Hand vorbehält. Damit ist leider gesagt, daß namentlich inbezug auf die sogenannten Luxuswaren, die willkürlichen rumänischen Vorschriften, wonach die Einfuhr solcher Waren bald verboten, bald wieder gestattet ist, bestehen bleiben.

Der Stickerelexport nach den Vereinigten Staaten im Jahre 1922. Der „N. Z. Z.“ wird aus St. Gallen geschrieben:

Mit der gewohnten vorbildlichen Promptheit hat das amerikanische Konsulat in St. Gallen, dessen Tätigkeitsbereich die Kantone Thurgau, St. Gallen, Appenzell und Graubünden sind, sein Monatsbulletin über den Export nach den Vereinigten Staaten im vergangenen Monat veröffentlicht und damit die Grundlage geschaffen, um das Jahresergebnis zu ermitteln. 1921 verzeichnete der Konsularbezirk im Verkehr mit den Vereinigten Staaten noch eine Gesamtausfuhr im Werte von über 95 Millionen Franken, an welcher Summe der Stickerelexport im engeren Sinne (also ohne Einschluß der gewobenen und gestickten Plattstichgewebe) mit 22 Millionen Franken partizipierte. Das Jahr 1922 brachte nun aber eine gesamte Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten von nur noch 57,389,950 Fr., wovon auf die Stickerei — wieder im engeren Sinne genommen — 18,136,337 Fr. entfallen. Das ist weit weniger, als man in der ersten Hälfte des Jahres glaubte erwarten zu dürfen. Rechnet man aber, wie das Kaufmännische Direktorium in St. Gallen es altem Usus gemäß macht, auch noch die Plattstichartikel in die Stickereipositionen ein, so kommt man für 1922 auf 29,5 Millionen gegenüber 39 Millionen im Vorjahre. Standen damals noch die Maschinenstickereien mit 1 Million Franken über der Position Taschentücher, Kragen, Roben u. dergl., so stehen nunmehr diese mit nahezu 6,7 Millionen Fr. an der Spitze, gefolgt von der Maschinenstickereien, dem früheren Hauptabsatzartikel nach der Union, mit 5,9 Millionen, während die seidenen, baumwollenen und metallenen Spitzen, von denen man sich seinerzeit außerordentlich viel versprach, auf die Kleinigkeit von 754,305 Fr. zurückgegangen sind. Am besten gehalten hat sich die Position „Vorhänge“ (Stickereien in Kettenstich) mit etwas über 4 Millionen Fr. (1921 3,1 Mill. Fr.).

Auch für den Export von Transparentartikeln, glatten Baumwollstoffen und Plattstichgeweben scheint die gute Zeit vorüber zu sein und vorläufig sind keine Anzeichen dafür vorhanden, daß eine baldige Besserung, wenn auch nur in geringem Umfange, in Aussicht stehen könnte. Zwar haben die ersten drei Monate noch schöne Ausfuhrziffern gebracht, aber dann ging es rapid abwärts. Der Gesamtexport an glatten Baumwollgeweben, der sich im Vorjahre auf über 47 Millionen Franken stellte, ist 1922 auf kaum 21,5 Millionen zurückgegangen, und davon fallen 14 Millionen allein noch auf das erste Vierteljahr. Sehr groß, wenn auch nicht im gleichen Verhältnis, ist der Exportausfall in gewobenen und gestickten Plattstichgeweben, die sich 1921 auf 19 Millionen stellten, jetzt aber nur noch auf 11,3 Millionen. Einmal soll die Mode diesen Artikeln nicht mehr die frühere Gunst erweisen, dann aber scheint in Transparentartikeln der amerikanische Markt überladen worden zu sein, und zwar durch den schweizerischen Import, nicht durch die Inlandsfabrikation, die nun in Amerika im Transparentverfahren ebenfalls eingesetzt hat. Es sollen dort von verschiedenen Seiten Versuche unternommen worden sein, aber die größte Konkurrenz dürfte der schweizerischen Transparentindustrie aus einer Schweizer Lizenz erwachsen, die von einer der wenigen ostschweizerischen Ausrüstfirmen, die sich in Transparent betätigen, einem amerikanischen Konsortium zur Ausbeutung verkauft wurde. Wenn indessen Berichten aus Amerika zu glauben ist, so sollen die amerikanischen Transparentartikel qualitativ ganz wesentlich hinter den schweizerischen zurückstehen. Die zur Verwendung kommenden englischen Stoffe sollen sich für das Transparentverfahren weniger gut eignen, als die vortrefflichen Erzeugnisse unserer inländischen Feinwebereien, die nun von dem Rückgang des Exportes nach den Vereinigten Staaten stark in Mitleidenschaft gezogen werden.

Australien. Gemäß einer Meldung des schweizerischen Generalkonsulates Melbourne sind für Sendungen nach Australien keine Ursprungszeugnisse mehr erforderlich.

Industrielle Nachrichten

Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungs-Anstalten im Monat Januar 1923:

	1923	1922
Mailand	kg 489,714	kg 425,429
Lyon	„ 433,518	„ 435,538
Zürich	„ 79,137	„ 87,005

	1923	1922
Basel	19,205	kg 39,690
St. Etienne	38,899	" 79,137
Turin	33,776	" 33,083
Como	27,618	" 16,638

Ausfuhr von Seidenwaren aus dem Konsularbezirk Zürich nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika:

Ganzseidene Gewebe, stückgefärbt	Fr. 28,100
stranggefärbt	" 186,600
Halbseidene Gewebe, stückgefärbt	" 10,400
stranggefärbt	" 20,500
Seidenbeuteltech	" 43,400
Rohseide	" 695,500

Deutschland.

Wirkungen der Ruhrbesetzung. In der Barmer Textilindustrie mußten 30 Firmen infolge Kohlenmangels die Betriebe einstellen.

Lohnkonflikt. In Baden fordern die Textilarbeiter einen Stundenlohn von 1200 Mark; die Arbeitgeber wollen nicht über 780 Mark bewilligen. Verhandlungen scheiterten. Nach einem Zeitungsbericht kommen etwa 30,000 Arbeiter in Betracht.

Oesterreich.

Oesterreichische Seidenindustrie und Schweizer Seidenwarexport. Eine Zuschrift der Schweizer Handelskammer in Wien an die „N. Z. Z.“ äußert sich über dieses Thema wie folgt:

An dem Gütertausch zwischen der Schweiz und Oesterreich haben Seidenwaren immer einen starken Anteil gehabt. Neben der erheblichen Einfuhr entwickelte sich aber in der alten Monarchie Oesterreich-Ungarn eine kräftige heimische Industrie, welche ihrerseits über die Grenzen des Landes hinaus sich auch auf dem Weltmarkte einen stetig wachsenden Absatz zu schaffen wußte. Der Sitz dieser Industrie war wohl in Wien und hier erhielt sie auch ihre fördernden Impulse; aber die Betriebsstätten waren längst nach Böhmen und Mähren verlegt worden. Mit dem Zerfall des alten Staates hat Oesterreich, nebst vielem andern, auch diesen wertvollen industriellen Besitz, in welchem soviel österreichisches Kapital und Wiener Unternehmungsgeist investiert ist, verloren. Der Vertrag von St. Germain brachte es mit sich, daß sämtliche Produktionsstätten der österreichischen Seidenindustrie dem Neuauslande (Tschechoslowakei) zugewiesen wurden, sodaß die Fiktion dieser österreichischen Industrie seither nur durch den passiven Veredlungsverkehr mit der Tschechoslowakei aufrechterhalten wurde. In neuester Zeit jedoch zeigen sich Ansätze zu einem Wiederaufbau einer eigenen Industrie. So befindet sich bereits eine österreichische Seidenfabrik im Betriebe, während die Errichtung eines zweiten Unternehmens geplant ist. Naturgemäß beherrscht derzeit die tschechoslowakische Seidenindustrie den österreichischen Markt, da der Import im Rahmen des bestehenden Veredlungsverkehrs fast volle Zollfreiheit genießt; doch auch hier werden die zukünftigen Verhältnisse die Frage

Seidentrocknungs-Anstalt Basel					
Betriebsübersicht vom Monat Januar 1923					
Konditioniert und netto gewogen	Januar		Januar-Dez.		
	1923	1922	1922	1921	
	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo	
Organzin	12,411	22,220	274,748	207,015	
Trame	5,599	10,718	127,511	127,943	
Grège	1,094	6,689	93,400	52,771	
Divers	101	63	1,791	10,029	
	19,205	39,690	497,450	397,758	
Konditioniert: Ko. 26,206.—			Netto gewogen: Ko. 801.—		
Untersuchung in	Titre	Nachmessung	Zwirn	Elastizität und Stärke	Abkochung
	Proben	Proben	Proben	Proben	No.
Organzin	6,706	—	460	1,760	2
Trame	2,678	—	45	—	6
Grège	420	—	—	80	1
Schappe	12	13	120	—	1
Divers	747	16	190	520	—
	10,563	29	815	2,360	10
BASEL, den 31. Januar 1923.			Der Direktor: J. Oertli.		

entscheiden, ob und welche ausländische Konkurrenz die alte österreichische Seidenindustrie vom hiesigen Markte verdrängen wird. Schon jetzt wird ihr von Deutschland (Krefeld) aus, wie auch aus Frankreich (Lyon) das Feld strittig gemacht. So finden sich auf den hiesigen und auf den östlichen Märkten besonders in leichten Waren, wie Mousseline und dergleichen französische Erzeugnisse und auch japanische Pongées, die über Frankreich gehandelt werden. Auch die Schweizer Industrie wird nicht zuletzt darauf bedacht sein müssen, die aus der Vorkriegszeit stammenden Verbindungen mit Oesterreich aufzufrischen und zu intensivieren, um sich die Chancen, welche sich ihr durch den österreichischen Transithandel nach dem Orient eröffnen, nicht entgehen zu lassen.

Tschechoslowakei.

Konditionenübereinkommen in der tschechoslowakischen Textilindustrie. Die tschechoslowakischen Baumwollspinnereien haben ein früheres Konditionenübereinkommen neu abgeschlossen. Dieses

Betriebs-Uebersicht der Seidentrocknungs-Anstalt Zürich

Im Monat JANUAR 1923 wurden behandelt:

Seidensorten	Französische	Levantinsche (Syrie, Brousse etc.)	Italienische	Canton	China weiss	China gelb	Tussah	Japan	Total	Januar 1922
	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo	Kilo
Organzin	—	1,741	*) 22,597	**) 1,321	***) 217	—	—	633	26,509	22,309
Trame	—	110	4,983	197	844	13	395	15,140	21,682	30,458
Grège	—	1,716	6,145	—	722	—	—	4,533	13,116	26,370
	—	3,567	33,725	1,518	1,783	13	395	20,306	61,307	79,137
Sorte	Titrierungen		Zwirn	Stärke u. Elastizität	Nachmessungen	Abkochungen	Analysen			
	Nr.	Anzahl der Proben	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.			
Organzin	682	18,850	18	7	1	63	17	*) wovon 141 Kilo Crêpe		
Trame	490	13,560	66	4	55	71	—	**) " 1220 " "		
Grège	262	6,642	1	11	—	11	—	***) " 107 " "		
	1,434	39,052	85	22	56	145	17			

ZÜRICH, 31. Januar 1923.

Der Direktor: SIEGFRIED.

Uebereinkommen besagt, daß alle in einem Monat abgegebenen Fakturen am 20. des nächsten Monats zu bezahlen sind. Bei einer Ueberschreitung dieses Termins um fünf Tage ist ein Zuschlag von einem Viertelprozent des Fakturenbetrages, bei einem Verzuge von mehr als fünf Tagen ein Zuschlag von einem Prozent zu bezahlen. Ferner werden Verhandlungen wegen eines gleichen Abkommens für die Rohwarenwebereien gepflogen. Die tschechoslowakischen Druckfabriken haben bereits früher ein ähnliches Uebereinkommen abgeschlossen, und zwar dahingehend, daß die Zahlungen netto Kassa ohne Abzug innerhalb 45 Tagen vom Ausstellungstage der Faktura zu erfolgen haben. In diesem Uebereinkommen sind noch die Erteilung von Rabatten, die Verwendungsart und ähnliches geregelt. — Eine kurze Zeit war in der tschechoslowakischen Textilindustrie eine Besserung bemerkbar, als der Inlandbedarf sich wieder zu regen begann und etwas von den großen Lagerbeständen der tschechoslowakischen Industrie und des tschechoslowakischen Handels abverkauft wurde. Diese Nachfrage hat aber nicht angehalten, und es ist jetzt schon wieder eine ziemliche Flaueheit zu bemerken, was einige Unternehmungen, die bereits die Absicht hatten, ihren Betrieb in Gang zu setzen, bestimmt hat, diese Absicht vorläufig zurückzustellen.

Nord-Amerika.

Neuer Seidenwebstuhl in den U. S. A. Amerikanischen Zeitungsmeldungen ist zu entnehmen, daß ein Herr P. G. Gielen in Paterson einen neuen Webstuhl konstruiert habe, dessen Eigentümlichkeit darin liegt, daß er aufrecht steht. Die Maschine, die in den Modern Loom Works in Paterson mit Erfolg in Betrieb gesetzt worden ist, arbeitet mit 200 Schüssen in der Minute. Sie wird täglich von Seidenstoff-Fabrikanten und Technikern in Augenschein genommen. Infolge seiner aufrechten Stellung verlangt der Stuhl wenig Platz. Für zwei Stühle mit Bedienung sind insgesamt nicht mehr als 24 Quadratfuß Bodenfläche notwendig. Der neue Stuhl setzt sich aus weniger Bestandteilen als der gewöhnliche zusammen, arbeitet rascher, hat einen geringeren Kraftverbrauch und verursacht keine starke Erschütterungen. Die Maschine soll endlich sehr leicht zu handhaben sein, weil der ganze Mechanismus von vorne eingesehen werden kann. Webfehler seien praktisch so gut wie ausgeschlossen.

China.

In Shanghai traten 10,000 Frauen, die in der Seidenindustrie beschäftigt sind, in den Streik, um höheren Lohn und kürzere Arbeitszeit zu erringen. Bis jetzt mußten sie täglich zwölf Stunden für 38 Cents arbeiten. Sie fordern 43 Cents für eine zehnstündige Arbeitszeit. Die Arbeiterinnen haben sich bereits zum Teil gewerkschaftlich organisiert. Es ist dies das erste Mal, daß sich weibliche Arbeiter in der Gewerkschaftsbewegung Chinas bemerkbar machen.

Rohstoffe

Besserung des japanischen Seidenmarktes. Ueber die Lage auf dem japanischen Seidenmarkte entnehmen wir der „Seide“ folgenden Bericht:

Die Anfang November 1922 beantragte und von der Regierung genehmigte Auflösung des Kaiserlichen Seidensyndikats kann als ein Zeichen dafür gedeutet werden, daß auf dem Seidenmarkte, der als ein untrügliches Barometer für das ganze japanische Wirtschaftsleben angesehen werden kann, wieder normale Verhältnisse eingekehrt sind. Es war im Jahre 1920 mit starker finanzieller Beteiligung des Staates gegründet worden, als nach der beispiellosen Kriegskonjunktur mit ihren auf die höchste Spitze getriebenen Preisen plötzlich der Rückschlag folgte und der Preis für Seide von etwa 28 Yen auf 10 Yen das Pfund heruntergegangen war. In Industrie- und Regierungskreisen war man damals der Ansicht, daß unbedingt energische Maßnahmen getroffen werden müßten, um der Seidenindustrie über die Zeit wirtschaftlicher Depression hinwegzuhelfen. Zu diesem Zwecke erfolgte die Gründung des Kaiserlichen Seidensyndikats, das von den Seidenherzeugern 32,000 Ballen Seide zu 1550 Yen aufkaufte und auf Lager nahm, um die Preise vor einem weiteren Hinabgleiten zu bewahren und die Seidenherzeuger zu unterstützen, die ihrerseits nicht die Mittel besaßen, um ihre Vorräte bis zu einer Besserung des Marktes zu halten.

Erst nach einem Jahr, als der Markt eine Besserung zeigte, begann das Syndikat langsam seine Bestände abzustößen, für die Preise von 1617—2040 Yen erzielt werden konnten. Da der Markt für Seide sich ständig besserte, konnte die Aufgabe des Syndikats als erledigt angesehen werden, sodaß man an die Auf-

lösung dieser zu einem bestimmten Zwecke geschaffenen Gründung denken konnte. Die Liquidation des Unternehmens war im wesentlichen Anfang Dezember beendet und hat mit einem Ueberschuß von 8,100,000 Yen abgeschlossen. An die Aktionäre sollen 10% Dividende verteilt werden, die Vereinigung der Seidenhändler 550,000 Yen erhalten, die Seidenprüfstelle (eine halbamtliche Einrichtung zur Prüfung der für die Ausfuhr bestimmten Seide) 1,800,000 Yen. Weitere 1,800,000 Yen sollen für den Bau von besonderen Lagerhäusern für die Lagerung von Seide und 450,000 Yen als besondere Entschädigung für die Beamten und Angestellten des Syndikats verwandt werden.

Daß auf dem Seidenmarkte eine erhebliche Besserung gegenüber dem Vorjahre eingetreten ist, zeigen die Oktoberzahlen. Oktober 1922 wurden insgesamt 35,970 Pikuls Rohseide im Werte von 75,120,000 Yen ausgeführt. Das bedeutet gegenüber dem Vorjahre eine Steigerung von 49% in der Menge und von 99% im Werte. Die erhebliche Zunahme ist eine Folge der gesteigerten Nachfrage aus Europa und Amerika bei gesteigerten Preisen. Der Durchschnittspreis für Oktober war nach dem „Japan Chronicle“ 2101 Yen per Ballen oder 533 Yen mehr als in demselben Monat des Vorjahres und 151 Yen mehr als im September 1922. Während im September noch größere Posten nach Europa verschifft wurden, ging die Oktoberausfuhr fast ausschließlich nach Amerika. Es wurden verschifft: nach England 85 Ballen im Werte von 175,000 Yen, nach Frankreich 1097 Ballen (2,246,000 Yen), nach Amerika 34,653 Ballen (70,429,000 Yen), nach anderen Ländern 135 Ballen (269,000 Yen).

Die Verschiffungen erfolgten zum weitaus größten Teil durch japanische Firmen, nur ein geringer Prozentsatz geht durch europäische Häuser.

Spinnerei - Weberei

Die technische Betriebsleitung in der Textilindustrie.

Von Conr. J. Centmaier, konsult. Ingenieur.
(Nachdruck verboten.)

2. Die physiologischen Grundlagen der Textilarbeit.

Die Textilarbeit ist vorwiegend Frauenarbeit. Wie groß der Anteil der weiblichen Arbeitskräfte prozentual in den verschiedenen Branchen ist, läßt sich leicht aus den bezüglichen Statistiken entnehmen; nur bei einigen Hilfsindustrien der Textilbranche: der Bleicherei, Färberei und Druckerei, überwiegen männliche Arbeitskräfte. Hinsichtlich der Branchen, welche weibliche Arbeitskräfte beschäftigen, gilt, daß die Seidenindustrie, dann die Stickerei, den größten prozentualen Anteil an Frauenarbeit aufweist; dann folgt die Baumwollindustrie und zuletzt die Woll- und Leinenbranchen.

In der Seidenindustrie sind für den Prozeß des „Spinnens“ ausschließlich Arbeiterinnen tätig; in der Zwirnerei sind 90 bis 95% der Arbeitskräfte Frauen und Mädchen, einen geringeren Prozentsatz weibliche Arbeiter weist die Weberei auf, indem hier etwa 80 bis 85% in Frage kommen, darunter ca. 30% Frauen. Für eine allgemeine Untersuchung der physiologischen Grundlagen der Textilarbeit wird man sich aber vorzugsweise den Eigentümlichkeiten der Frauenarbeit zuzuwenden haben.

Es kommen also in der Textilarbeit Individuen in Frage, die sich weniger durch Körperkraft, sondern durch Sinnesschärfe und Geschicklichkeit auszeichnen. Die Körperbeschaffenheit muß immerhin derart sein, daß sie den schädigenden Einflüssen der Fabrikarbeit dauernd gewachsen ist; diese ist nach den üblichen Methoden der ärztlichen Untersuchung zu ermitteln und interessiert hier nicht. Wesentlich ist die Sinnesschärfe, insbesondere Gesicht und Gefühl. Unterscheidungsvermögen von Objekten bei verschiedenen Helligkeiten, Farbsehen usw. lassen sich leicht mit folgendem von dem Verfasser vorgeschlagenen Apparat prüfen. (Fig. 1). Durch das Handrad a mit Skala kann das prozentuale Verhältnis der weißen zur schwarzen Trommelbelegung durch gegenseitige Verschiebung derselben vermittelt werden. Durch Verwendung verschiedenfarbiger Trommelbelegungen können die Eigen-